

Richtlinie der Fachhochschule Schmalkalden zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms

Vom 29. Juni 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogrammgesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I, S. 957), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2197) hat das Rektorat der Fachhochschule Schmalkalden am 29. Juni 2011 die folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich und Förderungsgrundsätze

(1) Diese Richtlinie regelt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage des Stipendienprogrammgesetzes (StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (StipV) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Stipendien können zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, vergeben werden.

(3) Voraussetzung für eine Stipendienvergabe ist, dass die antragstellenden Studierenden oder Studienbewerber während des Förderzeitraums an der Fachhochschule Schmalkalden in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sind; § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 2 StipG bleiben unberührt.

(4) Nicht gefördert werden kann, wer eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine Maßnahme oder Einrichtung gem. § 1 Abs. 3 StipG oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, wenn die Förderung semesterbezogen einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro überschreitet. Eine ideelle Förderung steht der Gewährung eines Stipendiums im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms nicht entgegen.

(5) Die Nennung des privaten Mittelgebers in Verbindung mit dem Namen des Stipendiums ist grundsätzlich möglich. Die Benennung des Stipendiums nach dem privaten Mittelgeber kann aber von Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt das Rektorat unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

§ 2

Umfang der Förderung und Förderungshöchstdauer

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel 300 Euro monatlich.

(2) Die Stipendien werden zunächst für die Dauer von zwei Semestern vergeben. Eine weitere Förderung erfolgt in der Regel, wenn die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen fortbestehen und die erforderlichen Mittel für den Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen.

(3) Die Förderungshöchstdauer bemisst sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs; § 7 StipG bleibt unberührt.

§ 3

Ausschreibung

(1) Das Rektorat schreibt durch Aushang und Veröffentlichung auf den Internetseiten der Hochschule die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Bei Bedarf kann auch zusätzlich eine Ausschreibung zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Ausschreibung enthält insbesondere

1. die voraussichtliche Zahl und eine etwaige Zweckbindung der Stipendien,
2. die erforderliche Form der Bewerbung,
3. die Stelle, bei der die Bewerbungen einzureichen sind,
4. die notwendigen Bewerbungsunterlagen,
5. den Ablauf des Auswahlverfahrens,

6. die Bewerbungsfristen,
7. den Hinweis, dass nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Bewerbungen nicht berücksichtigt werden müssen,
8. den Hinweis, dass mit der Antragstellung auch das Einverständnis zu erklären ist, dass die erhobenen Daten zum Zwecke der Stipendienvergabe erhoben, verarbeitet, verwendet und gespeichert werden,
9. den Hinweis, dass auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 dieser Richtlinie bei Vergabe eines Stipendiums auch die Nennung des privaten Mittelgebers möglich ist,
10. den Hinweis, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht.

§ 4 **Bewerbungsverfahren**

(1) Anträge sind in der Regel elektronisch an die in der Ausschreibung angegebene Stelle zu richten. Ist eine elektronische Antragstellung in besonders begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, kann die Bewerbung auch schriftlich in Papierform erfolgen.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. bei Studienbewerbern ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung, aus dem auch die Durchschnittsnote oder die besondere Qualifikation hervorgeht,
4. gegebenenfalls Zeugnisse früherer Hochschulabschlüsse,
5. gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
6. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise oder über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;
7. gegebenenfalls Nachweise über besondere persönliche oder familiäre Umstände (z. B. Krankheiten oder Behinderungen), die Betreuung eigener Kinder (insbesondere als alleinerziehendes Elternteil) oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder einen Migrationshintergrund.

§ 5 **Auswahlkommission**

Die vom Rektorat zu treffenden Auswahlentscheidungen werden durch eine Auswahlkommission vorbereitet. Dieser Kommission gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder der Zentralen Studienkommission,
2. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Die Auswahlkommission kann weitere sachkundige Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen beiziehen. Sie kann auch beschließen, Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme mitwirken zu lassen.

§ 6 **Auswahlverfahren und Auswahlkriterien**

(1) Die Stipendien werden insbesondere nach den Auswahlkriterien der Begabung und der Leistung vergeben. Die Begabung und Leistung kann gem. § 3 Satz 1 StipG i. V. m. § 2 Abs. 1 StipV insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfänger durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten) oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an der Hochschule berechtigt;
2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung; für Studierende eines Masterstudiengangs auch durch die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.

(2) Gem. § 3 Satz 2 StipG i. V. m. § 2 Abs. 2 StipV sind bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Antragstellers außerdem insbesondere zu berücksichtigen:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise und eine vorangegangene Berufstätigkeit oder absolvierte Praktika,
2. außerschulisches bzw. außerhochschulisches oder außerfachliches Engagement; z. B. eine ehrenamtliche Tätigkeit, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder (insbesondere als alleinerziehendes Elternteil) oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb oder ein Migrationshintergrund.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 7 Bewilligungsverfahren

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Entscheidungen der Auswahlkommission. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungsdauer. Außerdem legt der zu erteilende Bewilligungsbescheid fest, welche Begabungs- und Leistungsnachweise im Sinne von § 3 StipV zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt diese vorgelegt werden müssen.

(2) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können insbesondere verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (z. B. Prüfungs- und Studienleistungen, Praktika, Auslandsaufenthalte), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
2. eine Darstellung des Studierenden über die weitere studienbezogene und persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung.

§ 8 Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium endet, wenn die Voraussetzungen des § 8 StipG erfüllt sind oder die Förderungshöchstdauer erreicht worden ist.

§ 9 Widerruf des Stipendiums

Die Bewilligung eines Stipendiums ist in der Regel zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 9 StipG erfüllt sind.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Gleiches gilt für die während des Förderzeitraums festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise.

(2) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Studierende, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung oder Gewährung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft. Eine Stipendienvergabe erfolgt erstmals zum Beginn des Wintersemesters 2011/2012.

Schmalkalden, den 29. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann